

Artenschutzrechtliche Begutachtung zum BP Nr. 56 “Erlebnis-Dorf“, Teilbereich 1 Gemeinde Loxstedt

Auftraggeber: Instara

Auftragnehmer: Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bargaen - Faunistische und Floristische Erfassung
- Ökologische Fachgutachten
- Umweltbaubegleitung

Drakenburger Straße 41
28207 Bremen
Tel.: 0176 45642408
e-mail: vbargaen@uni-bremen.de

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bargaen
Markus Säfken

Bremen, Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	4
2.	Beschreibung des Gebietes	4
3.	Methoden	5
4.	Ergebnisse der Erfassungen	7
4.1	Biotoptypen	7
4.2	Geschützte Pflanzenarten	7
4.3	Fledermäuse	8
4.4	Avifauna	11
4.5	Amphibien	14
5.	Ergebnisse der Potentialabschätzungen	16
5.1	Gastvögel	16
5.2	Reptilien	16
5.3	Weitere geschützte Arten	17
6.	Zusammenfassung	17
7.	Artenschutzrechtliche Betrachtung	18
7.1	Rechtliche Grundlagen	18
7.2	Betrachtete Wirkfaktoren	21
7.2.1	Beeinträchtigungen während der Bauphase	21
7.2.2	Beleuchtung der Anlage	22
7.2.3	Stör- und Scheuchwirkung durch das "Erlebnis-Dorf"	22
7.2.4.	Lärm und Bodenerschütterungen durch das "Erlebnis-Dorf"	22
7.3	Artengruppen	22
7.3.1	Fledermäuse	23
7.3.2	Brutvögel	25
7.3.2.1	Kiebitz	26
7.3.2.2	Rohrhammer	28
7.3.2.3	Stockente	29
7.3.2.4	Teichrohrsänger	30
7.3.2.5	Wiesenpieper	30
7.3.2.6	Weitere Brutvogelarten der Gehölze	33
7.3.3	Gastvögel	34
7.3.4	Reptilien	35
7.3.5	Amphibien	35
7.4	Zusammenfassung	36
8.	Literatur	37

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Abgrenzung des Erfassungsgebietes	4
Abb. 2:	Wertvolle Bereiche für Brutvögel und Gastvögel	5
Abb. 3:	Standorte der Horchboxen	6
Abb. 4:	Balzreviere der Zwerg- und der Rauhauffledermaus	10
Abb. 5:	Fundpunkte von Vogelarten der Roten Liste	13
Abb. 6:	Fundpunkte von Amphibien	15
Abb. 7:	Mittlere Scheuchbereiche des Kiebitzes	27
Abb. 8:	Mittlere Scheuchbereiche des Wiesenpiepers	32

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Im Untersuchungsgebiet erfasste Fledermausarten	8
Tab. 2:	Erfasste Vogelarten mit Brutverdacht	12

1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Büro Dipl. Biol. Dr. Dieter von Barga - Faunistische und Floristische Erfassung, Ökologische Fachgutachten, Umweltbaubegleitung, wurde im Januar 2023 durch die Fa. Instara beauftragt, eine Erfassung der Biotoptypen, der geschützten Pflanzenarten, der Avifauna, der Fledermäuse und der Amphibien sowie eine Potentialabschätzung der Reptilien im Bereich des BP 56 "Erlebnis-Dorf", Teilbereich 1, der Gemeinde Loxstedt durchzuführen. Die Erfassung der Biotoptypen und geschützten Pflanzenarten sollte das Plangebiet umfassen, die Erfassung der Fledermäuse neben dem Plangebiet auch die angrenzenden Gehölzstrukturen und die Erfassung der Brutvögel auch die an das Plangebietes angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (für eine genaue Abgrenzung siehe Abb. 1). Die Erfassung der Amphibien sollten neben dem Plangebiet auch die nördlich daran angrenzenden Gräben mit einbeziehen.

Basierend auf den Ergebnissen dieser Erfassungen und Potentialabschätzungen sollte ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Gebiet erstellt werden.



Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) sowie des Erfassungsgebietes für die Brutvögel (gelbe Linie) und die Gräben für die Erfassung der Amphibien-Laichhabitate (blaue Linien).

2. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet besteht aus einer gewerblich genutzten Fläche sowie intensiv genutztem Grünland (Abb. 1). Es grenzt im Süden an die Straße Zur Siedewurt und im Osten an einen Feldweg. Im Norden und Westen grenzt es an Grünlandflächen.

Die Gewerbefläche ist im Westen, Norden und Osten von einer geschlossenen Baumreihe umgeben. Im Bereich des ehemaligen Parkplatzes stockt eine Reihe von jungen Bäumen. Weitere Gehölze sind im Plangebiet nicht vorhanden. Entlang der südlichen und östlichen Grenze zum Intensivgrünland befinden sich dauerhaft wasserführende Gräben, die Gräben entlang der westlichen und nördlichen Seite sind nur zeitweise wasserführend.

Die Grünlandfläche des Plangebietes ist Teil eines Gebietes, das sowohl für Brutvögel als auch für Gastvögel als lokal wertvoll eingestuft ist. Auch der Bereich südlich der Straße Zur Siedewurt hat diese Bedeutung (Abb. 2) (interne Fortschreibung des LRP Cuxhaven).



Abb. 2: Wertvolle Bereiche für Brutvögel und für Gastvögel (Fortschreibung LRP Cuxhaven)

3. Methoden

Die Erfassung der Biotoptypen und geschützten Pflanzenarten erfolgte Anfang Mai und Anfang September 2023, so dass neben dem Frühlings- auch ein Herbst-Aspekt berücksichtigt wurde. Die Einstufung der Biotoptypen erfolgte nach Drachenfels (2021), die Liste der gefährdeten Arten folgte Garve (2004).

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte mit Hilfe eines Ultraschall-Detektors (Batlogger M, Fa. Elekon (Echtzeit)) an sechs Terminen im Jahr 2023 (am 12.05., 26.06., 17.07., 11.08., 29.09., und am 12.10.) jeweils im Rahmen einer Begehung des Gebietes. Zusätzlich wurden an allen Terminen Horchboxen (Batomania, Modell HB2, Echtzeit) in Bereichen potentieller Habitat-Bäume oder Einflugmöglichkeiten ins Gebäude aufgestellt, um eine Nutzung als Lebensstätte zu überprüfen. Am 13.05. und am 19.07. wurden einzelne Bereiche mit Hilfe einer Wärmebildkamera (Pulsar Accolade 2) überprüft.

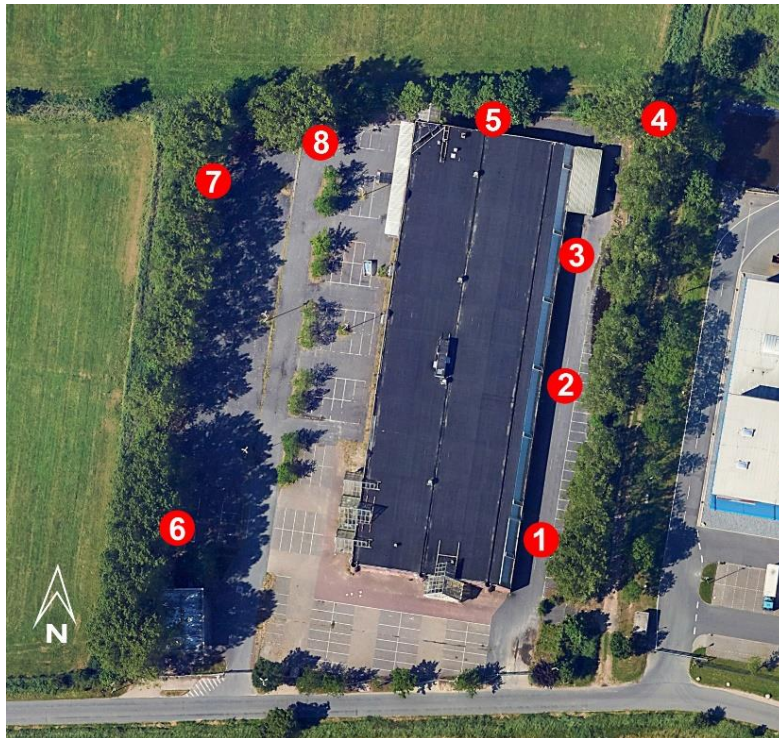


Abb. 3: Standorte der Horchboxen (HB)

Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe des Detektors ebenso wie die der Horchboxen erfolgte händisch mit Hilfe der von den Firmen Elekon und Batomania bereitgestellten Auswertungs-Programme. Die Zuordnung der Rufe zu den Arten folgte den Angaben bei Bayrisches Landesamt für Umwelt (2020, 2022), Skiba (2009) und Dietz & Kiefer (2020), für die Identifikation von Sozialrufen wurden zusätzlich Pfalzer (2002) und Middleton et al. (2022) herangezogen.

Am 19.07. wurde das Gebäude auf Hinweise für Lebensstätten von Fledermäusen wie Kot oder toten Tieren überprüft.

Die Untersuchung der Bäume im Randbereich des Plangebietes auf erkennbare Höhlen (pot. Fledermaus-Lebensstätten und Avifauna) und Großhorste (Avifauna) erfolgte am 17.03.2023 im unbelaubten Zustand mit Hilfe eines Fernglases.

Die Erfassung der Avifauna wurde im Verlauf der Brutperiode 2023 durchgeführt. Sie wurde nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) durchgeführt. Die Erfassung erfolgte an fünf Terminen im Jahr 2023 (am 11.04.; 02.05.; 20.05.; 31.05. und am 23.06.) jeweils im Rahmen einer mehrstündigen Begehung des Gebietes. Zusätzlich erfolgte eine Erfassung der dämmerungs- und nachtaktiven Arten im Rahmen der Erfassung der Fledermäuse.

Die Erfassung der Amphibien erfolgte bei drei Begehungen während der Laichzeit in Jahr 2023 (am 17.03., 29.03. und am 16.04.) sowie bei einer Begehung am 26.06. zur Kontrolle der Gräben auf Jungtiere.

Die Grundlage der Potentialabschätzung für die Reptilien bilden die Begehungen des Gebietes im Rahmen der aktuellen Erfassungen verschiedener Tierarten. Zusätzlich wurden Zufallsfunde berücksichtigt.

4. Ergebnisse der Erfassungen

Im Folgenden werden die Ergebnisse der durchgeführten Erfassungen dargestellt.

4.1 Biotoptypen

Im Anschluss werden die verschiedenen im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen mit ihrem Erscheinungsbild sowie den dominierenden Pflanzenarten beschrieben.

Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)

Auf der vorhandenen Parkfläche sind einige Stieleichen (*Quercus robur*) und Zitterpappeln (*Populus tremula*) angepflanzt. Die Baumscheiben um den Stammfuss sind vegetationsfrei.

Allee/Baumreihe (HBA)

Die Baumreihen im Plangebiet bestehen überwiegend aus Zitterpappeln (*Populus tremula*), Buchen (*Fagus sylvatica*) und Stieleichen (*Quercus robur*) kommen nur an der Nordseite des Gewerbestandortes vor. Der Unterwuchs besteht neben dem Schilf (*Phragmites australis*) auf der grabennahen Seite aus dem Einjährigen und dem Gemeinen Rispengras (*Poa annua* und *trivialis*) auf der grabenabgewandten Seite.

Nährstoffreicher Graben (FGR)

Die Gräben im Plangebiet sind in der Regel dauerhaft wasserführend. Sie sind sehr vegetationsarm. Vereinzelt kommen Wasserlinsen (*Lemna* diff. sp.) vor. In Bereichen, die länger nicht geräumt wurden, findet sich auch die Bunge (*Veronica beccabunga*) und teilweise ist Schilf (*Phragmites australis*) durch die gesamte Sohle gewachsen. Die Grabenböschungen sind dicht mit Schilf bewachsen.

Artenarmes Intensivgrünland (GI)

Diese Fläche wird intensiv als Mähwiese genutzt. Der Bestand wird von Gemeinem Rispengras (*Poa trivialis*) dominiert. Daneben kommen Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Lolch (*Lolium perenne*) und Wiesenschwingel (*Festuca pratensis*) häufig vor. Kräuter sind nur mit Einzelexemplaren vertreten. Im Nahbereich der randlichen Gräben kommt vereinzelt Schilf (*Phragmites australis*) vor.

Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF)

Dieser kleine Bestand im Südosten des Plangebietes ist durch die Arten des angrenzenden Artenarmen Scherrasen (GRA) sowie Schilf (*Phragmites australis*) und Brennesseln (*Urtica dioica*) gekennzeichnet.

Artenarmer Scherrasen (GRA)

Bei den diesem Biototyp zugeordneten Flächen handelt sich um sehr artenarme Bestände. Neben dem Einjährigen und dem Gemeinen Rispengras (*Poa annua* und *trivialis*) kommen nur Land-Reitgras (*Calamagrostis epigeios*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) mit Einzelexemplaren vor. Die Bestände befinden sich im Süden des Plangebietes.

4.2 Geschützte Pflanzenarten

Es wurden keine Exemplare von geschützten Pflanzenarten gefunden.

4.3 Fledermäuse (alle Arten geschützt durch FFH-Anhang IV)

Die Ergebnisse der Untersuchung auf potentielle Habitat-Bäume sowie Einflugmöglichkeiten in das vorhandene Gebäude ergab, dass im Plangebiet einige der älteren Pappeln Höhlen besitzen (Bereiche der HB 4, 6, 7, 8). Das Gebäude wies ebenfalls mehrere Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse auf (Standorte der HB 1, 2, 3, 5) (vgl. Abb. 2).

Art	RL-Status Nds. BRD		FFH- Anhang	Verhalten	Lebens- stätte	Häufigkeit der Rufsequenzen
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	IV	Jagd	/	alle Nächte, selten
Bartfledermaus - Art <i>Myotis cf. mystacinus</i>	2		IV	Jagd	/	alle Nächte, selten
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	IV	Überflug	/	zwei Nächte, sehr selten
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	2	V	IV	Jagd	/	alle Nächte, z.T. häufig
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	2		IV	Jagd,Balz	Paarungs- höhle	alle Nächte, z.T. häufig
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3		IV	Jagd,Balz	Paarungs- höhle	alle Nächte, häufig
Langohrfledermaus <i>Plecotus cf. auritus</i>	2		IV	Jagd	/	eine Nacht, sehr selten

Tab. 1: Im Untersuchungsgebiet erfasste Fledermausarten

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt sieben Fledermausarten erfasst. Dabei wurden die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), eine Art der Bartfledermaus-Gruppe (*Myotis cf. mystacinus*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) an allen Terminen sowie an jeweils mehreren Horchbox-Standorten erfasst. An zwei Terminen wurde der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und an einem Termin die Langohr-Fledermaus (*Plecotus cf. auritus*) mit einzelnen Rufsequenzen erfasst. Da die Rufe der Langohr-Fledermäuse sehr leise sind und daher nur auf eine sehr kurze Entfernung erfasst werden können, ist davon auszugehen, dass diese Art im Untersuchungsgebiet häufiger vorkommt,

Die Zwergfledermaus, die Breitflügelfledermaus sowie häufig auch die Art der Bartfledermaus-Gruppe und das Langohr sind siedlungsaffin, d.h. die Schlafplätze und Wochenstuben befinden sich bevorzugt in Spaltenverstecken innerhalb von Gebäuden (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Langohr) sowie unter Fassadenverkleidungen oder Dachüberhängen (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Bartfledermaus-Art).

Die Rauhautfledermaus und die beiden Abendsegler-Arten sind typische Wald-Fledermausarten, die ihre Schlafplätze und Wochenstuben bevorzugt in Laubwäldern suchen. Im Fall der Rauhautfledermaus sind häufig Stillgewässer im Bestand vorhanden. Schlafplätze in Gebäuden werden selten (Rauhautfledermaus) oder so gut wie nie (Großer und Kleiner Abendsegler) genutzt.

Nutzung als Jagdhabitat

Der freie Luftraum über der Grünlandfläche im Plangebiet wurde nur vereinzelt von den Fledermäusen nach Beutetieren abgesucht, Jagderfolge wurden nicht beobachtet.

Die Baumreihen entlang der Ränder der Gewerbefläche bieten einer Vielfalt von Beuteinsekten Lebensraum. Daher nutzten verschiedene Fledermausarten mit ihren jeweils eigenen Jagdstrategien die Ränder dieser Gehölze als Jagdhabitat.

Bei den erfassten Jagdflügen dominierte die Zwergfledermaus. Dieser Art konnten an den verschiedenen Standorten an den einzelnen Erfassungsterminen zwischen 40% und 85% aller aufgezeichneten Rufe zugeordnet werden. Der Rauhaufledermaus wurden jeweils bis zu 20%, in Einzelfällen (s.u.) bis 60%, der Art der Bartfledermaus-Gruppe und der Breitflügel-fledermaus jeweils bis zu 10 % der Rufsequenzen zugeordnet. Alle weiteren Arten wurden nur mit wenigen Rufsequenzen erfasst. Eine bemerkenswerte Ausnahme stellte die hohe Zahl von Rufen des Großen Abendseglers am 19.07. (Kontrolltermin, s.u.) dar.

Bei den Jagdflügen wurden alle Baumreihen in den Randbereichen des Plangebietes genutzt. Besonders die Bäume entlang der Nordseite des Plangebietes wurden intensiv bejagt.

Nutzung als Lebensstätte

Die im Plangebiet sowie den direkt angrenzenden Gehölzen festgestellten potentiellen Habitatbäume sowie die potentiellen Einflugmöglichkeiten in das Gebäude wurden bei den Erfassungen besonders berücksichtigt, d.h. es wurde gezielt nach Ausflügen in der Abenddämmerung sowie nach schwärmenden Individuen in den frühen Morgenstunden gesucht. Zusätzlich wurden Horchboxen so aufgestellt, dass eine Erfassung der Fledermausaktivitäten während der gesamten Nacht erfolgte.

Schlafstätten, Wochenstuben, Winterquartiere

Bei der Erfassung am 12.05. wurde am Standort der HB 6 eine sehr hohe Anzahl von Jagdrufen der Zwergfledermaus erfasst, am 17.07. am Standort der HB 5 eine sehr hohe Zahl von Sozialrufen der Rauhaufledermaus. Eine Kontrolle der Bereiche am 13.05. bzw. am 19.07. mit Hilfe einer Wärmebildkamera ergab jedoch keine Hinweise auf eine Wochenstube oder Schlafstätte in den jeweiligen Bereichen.

Als Ergebnis der Erfassungen hat sich gezeigt, dass im Untersuchungsgebiet keine Hinweise auf Schlafstätten oder Wochenstuben von Fledermäusen gefunden werden konnten.

Es ergaben sich jedoch Hinweise auf Schlafstätten und/oder Wochenstuben in der Nähe des Untersuchungsgebietes. Die Einflüge der Zwergfledermaus in das Untersuchungsgebiet wurden jeweils sehr früh nach Einbruch der Dämmerung erfasst. Sie erfolgten überwiegend aus westlicher Richtung. Es ist daher zu vermuten, dass die Zwergfledermaus in den Gebäuden westlich des Plangebietes eine Lebensstätte besitzt. Da nur die Weibchen dieser Art während der Wochenstubenzeit in größeren Gruppen zusammenleben, ist davon auszugehen, dass es sich um eine Wochenstube handelt.

Die Untersuchung des Gebäudes auf Spuren von Lebensstätten von Fledermäusen erbrachte keine Hinweise. Es wurden weder Kot noch tote Fledermäuse gefunden. Da der weitaus größte Teil des Gebäudes entweder in einschaliger Bauweise ausgeführt wurde und im Bereich der Büroräume keine Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden war, ist

davon auszugehen, dass in diesen Teilbereichen keine Lebensstätten von Fledermäusen vorhanden sind. In den Technikräumen an der Nordwestseite des Gebäudes konnten einzelne Bereiche nicht eingesehen werden, da technische Geräte dies verhinderten. Da diese Räume teilweise eine abgehangte Decke besitzen und hier auch einzelne Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse gefunden wurden, wurde zur Kontrolle eine Horchbox (HB 5) außerhalb des Gebäudes aufgestellt (s.o.). Es ergaben sich Hinweise auf Balzreviere und möglicherweise Paarungshöhlen in diesem Bereich (s.u.). Ob hier auch Winterquartiere von Fledermäusen vorhanden sind, konnte nicht geklärt werden.

Die Kontrolle der Bäume im Plangebiet erbrachte weder im Stamm- noch im Stammfuß-Bereich Hinweise auf Höhlen, die klimasicher und damit als Winterquartier für Fledermäuse geeignet sind.

Balzreviere und Paarungshöhlen

Ab Mitte/Ende Juli bis weit in den Herbst hinein besetzen männliche Fledermäuse der Zwerg- und der Rauhaufledermaus Balzreviere, um paarungsbereite Weibchen anzulocken. Diese Reviere werden durch typische und artspezifische Sozial-Rufe kenntlich gemacht.

Bei der Erfassung des Plangebietes wurden von Juli bis Oktober häufig entsprechende Balzrufe von Männchen der Zwergfledermaus (HB-Standorte 1, 4 und 5) und der Rauhaufledermaus (HB-Standorte 4 und 5) registriert. Die Männchen beider Arten senden diese Balzrufe im Flug aus, daher konnte kein spezieller Baum oder Bereich des Gebäudes lokalisiert werden, der von einem Zwerg- oder Rauhaufledermaus-Männchen als Paarungshöhle gewählt worden war. Die hohe Zahl der erfassten Sozialrufe macht es allerdings sehr wahrscheinlich, dass sich eine oder mehrere Paarungshöhlen dieser Arten in den Gehölzbeständen oder im Bereich der HB 4 und 5 in oder am Gebäude befanden (vgl. Abb. 4).



Abb. 4: Balzreviere der Zwerg- und der Rauhaufledermaus

Leitstrukturen

Die Jagdhabitats von Fledermäusen befinden sich, je nach Art, bis zu 15 km von den Wochenstuben/Schlafplätzen entfernt. Auf dem Flug zum bzw. vom Jagdhabitat orientieren sich

viele Fledermausarten an Leitstrukturen im Gelände. Besonders wichtig sind hierbei Flussläufe und Gehölzreihen.

Für Fledermausarten der Siedlungsgebiete (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Arten der Bartfledermaus-Gruppe) ist die Gehölzreihe entlang der Nordgrenze der Gewerbefläche im Plangebietes Teil einer west-östlich verlaufenden Leitstruktur im Süden Bremerhavens.

Bewertung

Die Grünlandfläche des Plangebietes besitzt keine Bedeutung für Lebensstätten oder als Jagdhabitat von Fledermäusen.

Die Bedeutung der Gehölzreihen entlang der Grenzen des Plangebietes für Wochenstuben oder Schlafstätten von Fledermäusen ist als unterdurchschnittlich zu bewerten.

Jeweils ein Teilbereich der Gehölzreihen im Osten und im Norden der Gewerbefläche sowie möglicherweise Teile der Nordseite des Gebäudes sind wertvolle Bereiche als Paarungsstandorte für Zwerg- und Rauhaufledermäuse.

Die Bedeutung der Gehölzreihen entlang der Grenzen des Plangebietes als Jagdhabitat für Fledermäuse ist als durchschnittlich zu bewerten.

Die Gehölzreihe entlang der nördlichen Grenze der Gewerbefläche besitzt eine Bedeutung als Leitstruktur für Fledermäuse.

4.4 Avifauna (alle Arten geschützt durch BNatSchG)

Das Untersuchungsgebiet wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen dominiert. Lineare Gehölzbestände befinden sich entlang der Grenzen des Gewerbestandort. Östlich des Plangebietes ist ein Biotop mit einem kleinräumigen Mosaik aus Gebüsch, Röhricht und ruderal beeinflussten Flächen vorhanden.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 20 Vogelarten mit Brutverdacht nachgewiesen (Tab. 2). Von diesen 20 Arten mit Brutverdacht sind fünf entweder in Niedersachsen und Bremen (Krüger & Sandkühler 2022) und/oder der BRD (Ryslavy et al. 2020) in ihrem Bestand gefährdet oder werden auf Grund einer deutlichen Rückgangstendenz ihrer Vorkommen ohne aktuelle Bestandsgefährdung in der Vorwarnliste der Roten Liste geführt. (Tab. 2).

Eine Art ist in Niedersachsen in ihrem Bestand stark gefährdet (RL Nds: 2), eine weitere ist gefährdet (RL Nds: 3). Drei weitere Arten werden in der Vorsorgeliste geführt (Krüger & Sandkühler 2022). Auf Bundesebene sind zwei Arten in ihrem Bestand stark gefährdet (RL BRD: 2) (Ryslavy et al., 2020). Im Folgenden werden die in ihrem Bestand gefährdeten Arten der Roten Liste kurz vorgestellt und ihre Bruthabitate beschrieben. Abb. 5 zeigt die Fundorte dieser Arten im Untersuchungsgebiet.

Im Folgenden werden die Ansprüche der Arten der Roten Liste an ihren Lebensraum, ihr Bruthabitat sowie die Störungsempfindlichkeit kurz vorgestellt, und die Fundpunkte im Untersuchungsgebiet beschrieben

		Rote Liste Nds	BRD
Amsel	<i>Turdus merula</i>		
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>		
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3	2
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	V	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>		
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>		
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	V	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>		
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	V	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		

Tab. 2 Erfasste Arten mit Brutverdacht im Untersuchungsgebiet

Kiebitz (*Vanellus vanellus*), RL: BRD: stark gefährdet (2), Nds: gefährdet (3)

Der Kiebitz ist ein Brutvogel der weiten, offenen Grünlandflächen und Äcker. Kiebitze bevorzugen Brutplätze ohne oder mit sehr niedriger Vegetation. Die standorttreuen Kiebitze nutzen auch umgebrochene Grünlandflächen.

Kiebitze gehören während der Brutzeit zu den besonders störanfälligen Arten des Offenlandes. Die Minimalabstände/Durchschnittsabstände zu frequentierten Wegen betragen 110/305 m, zu einer Allee 190/260 m und zu einem linearen Gehölz-Sukzessionskomplex 55/115 m (BLU 2017).

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Kiebitzpaar mit Brutverdacht im nordöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes festgestellt (Abb. 5). Der Standort hat einen Abstand zu den nächsten Gehölzen von ca. 160 m, zum nächsten Betriebsgelände von ca. 100 m, zur B 71n von ca. 100 m und zur Nordost-Ecke des Plangebietes von ca. 180 m.

Rohrhammer (*Emberiza schoeniclus*), RL: BRD: ohne Einstufung, Nds: Vorsorgeliste (V)

Die Rohrhammer besiedelt Feuchtgebiete wie Röhrichte und Sümpfe, Gewässerränder und feuchte Wiesen, jeweils mit kleinen Gebüschbeständen. Das Nest wird in Bodennähe oder bis zu einem Meter hoch versteckt in der Vegetation angelegt.

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Brutverdacht-Standort der Rohrhammer an einem Graben nördlich des Plangebietes gefunden (Abb. 5).

Stockente (*Anas platyrhynchos*), RL: BRD: ohne Einstufung, Nds: Vorsorgeliste (V)

Stockenten sind nicht wählerisch in der Auswahl ihres Lebensraumes. Sie besiedeln sowohl große als auch kleine Stillgewässer, Flüsse, Bäche und Gräben in Wäldern, Mooren, offenem Kulturland und im besiedelten Raum. Das Nest kann sowohl im Ufer- oder Böschungsbereich der besiedelten Gewässer als auch in bis zu drei Kilometer entfernt davon angelegt werden.

Ein Brutverdacht-Standort der Stockente wurde in der Nähe eines Grabens nördlich des Plangebietes gefunden (Abb. 5).

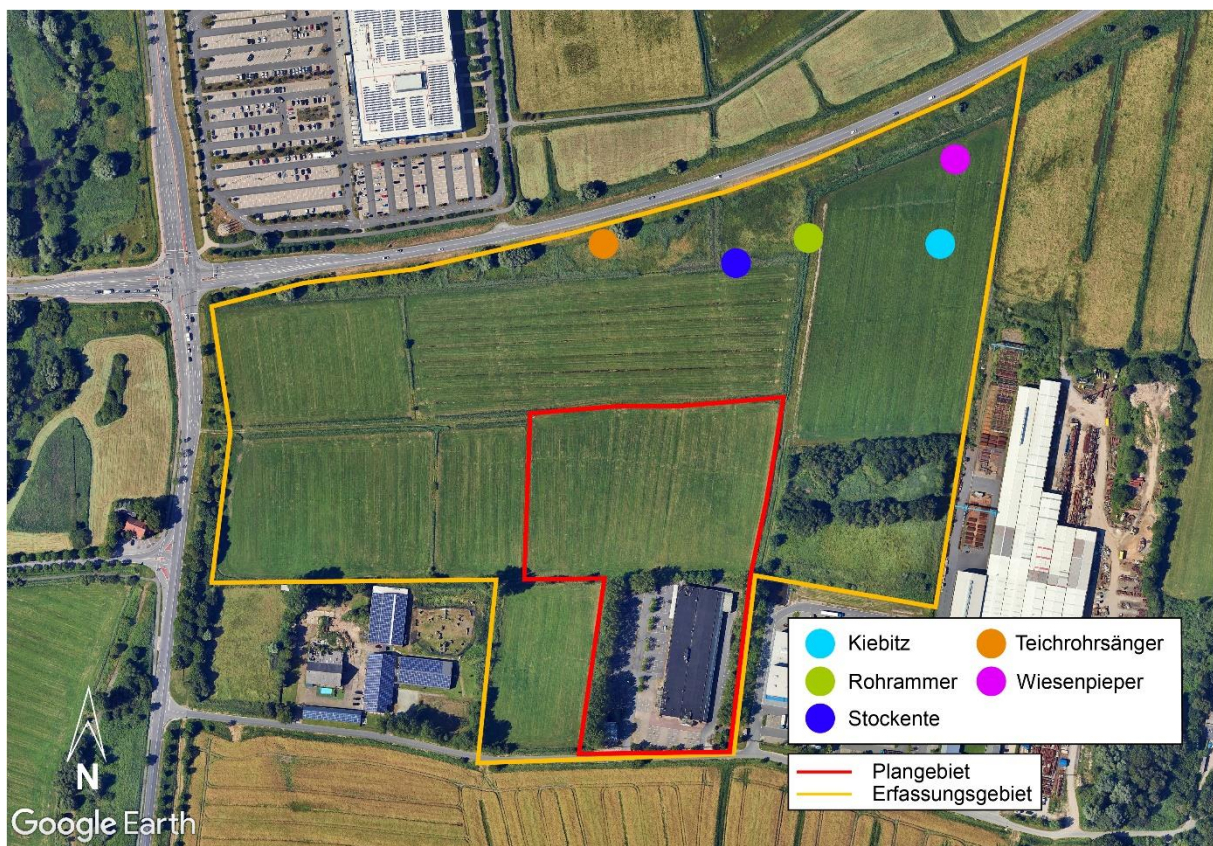


Abb. 5: Fundorte von Vogelarten der Roten Liste im Untersuchungsgebiet

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), RL: BRD: ohne Einstufung, Nds: Vorsorgeliste (V)

Teichrohrsänger sind sehr eng an Schilf- oder andere Röhrichtbestände gebunden. Sie besiedeln die Röhrichtbereiche an Still- und Fließgewässern sowie größere Landröhrichte. Das Nest wird an den Schilfhalmern befestigt.

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Brutverdacht-Standort des Teichrohrsängers an einem Graben nördlich des Plangebietes in der Nähe zur B 71n erfasst (Abb. 5).

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), RL: BRD: stark gefährdet (2), Nds: stark gefährdet (2)

Der Wiesenpieper ist ein Brutvogel der weiten, offenen Grünlandflächen, Heiden und Moore.

Auch der Wiesenpieper gehört zu den Arten des Offenlandes, die während der Brutzeit besonders störanfällig sind. Die Minimalabstände/Durchschnittsabstände zu frequentierten Wegen betragen 50/95 m, zu einer Allee 55/140 m und zu einem linearen Gehölz-Sukzessionskomplex 10/35 m (BLU 2017).

Der Wiesenpieper wurde mit einem Brutverdacht-Standort auf einer Fläche nordöstlich des Plangebietes erfasst (Abb. 5). Der Standort hat einen Abstand zu den nächsten Gehölzen von ca. 210 m, zum nächsten Betriebsgelände von ca. 150 m, zur B 71n von ca. 50 m und zur Nordost-Ecke des Plangebietes von ca. 230 m.

Zusammenfassung

Innerhalb des Plangebietes wurden keine Vogelarten der Roten Liste mit Brutverdacht festgestellt. In den Gräben, Grabenränder und Grünlandflächen nördlich und nordöstlich des Plangebietes wurden fünf Arten der Roten Liste mit einem Brutverdacht gefunden. Darunter befinden sich mit dem Kiebitz und dem Wiesenpieper zwei stark gefährdete Arten, die während der Brutzeit sehr störanfällig sind sowie mit dem Teichrohrsänger eine Art, die an einen speziellen Lebensraum gebunden ist.

Bewertung

Das Plangebiet besitzt keine Bedeutung als Bruthabitat für die Avifauna.

Die Gräben und Grabenränder nördlich des Plangebietes stellen ein wertvolles Bruthabitat für drei Vogelarten dar, die bevorzugt Grabenränder oder Röhrichte zur Brut nutzen.

Die Grünlandflächen nordöstlich des Plangebietes stellen ein wertvolles Bruthabitat für zwei Vogelarten der offenen Kulturlandschaft dar.

4.5 Amphibien (alle Arten geschützt durch BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet sind mehrere Gräben mit einem Schilfsaum vorhanden. Ein Teil der Gräben ist dauerhaft wasserführend und weist offene Wasserflächen auf, der andere Teil besitzt eine vollständig mit Schilf und anderen Gräsern durchwachsene Sohle und ist nur zeitweise wasserführend. Die Wasserbewegung in den Gräben ist nur gering ausgeprägt, so dass sie als Laichbiotop für Amphibien dienen können.

Abb. 6 zeigt die untersuchten Gräben. Alle diese Gräben weisen durchgängig oder in Teilbereichen offene Wasserflächen auf.

Nutzung als Laichhabitat

Bei der Erfassung der Amphibien während der Laichzeit wurden mehrfach rufende Erdkröten-Männchen (*Bufo bufo*) in verschiedenen Gräben um das Plangebiet herum erfasst (Abb. 6). Es handelte sich in allen Fällen um einzelne Tiere. Es wurden weder weibliche Erdkröten noch Laichschnüre von Erdkröten gefunden.

Im Dezember 2022 wurde allerdings in der Nähe einer der Baumreihen auf der Gewerbefläche eine tote weibliche Erdkröte gefunden (Abb. 6).

Weitere Amphibienarten wurden nicht gefunden.

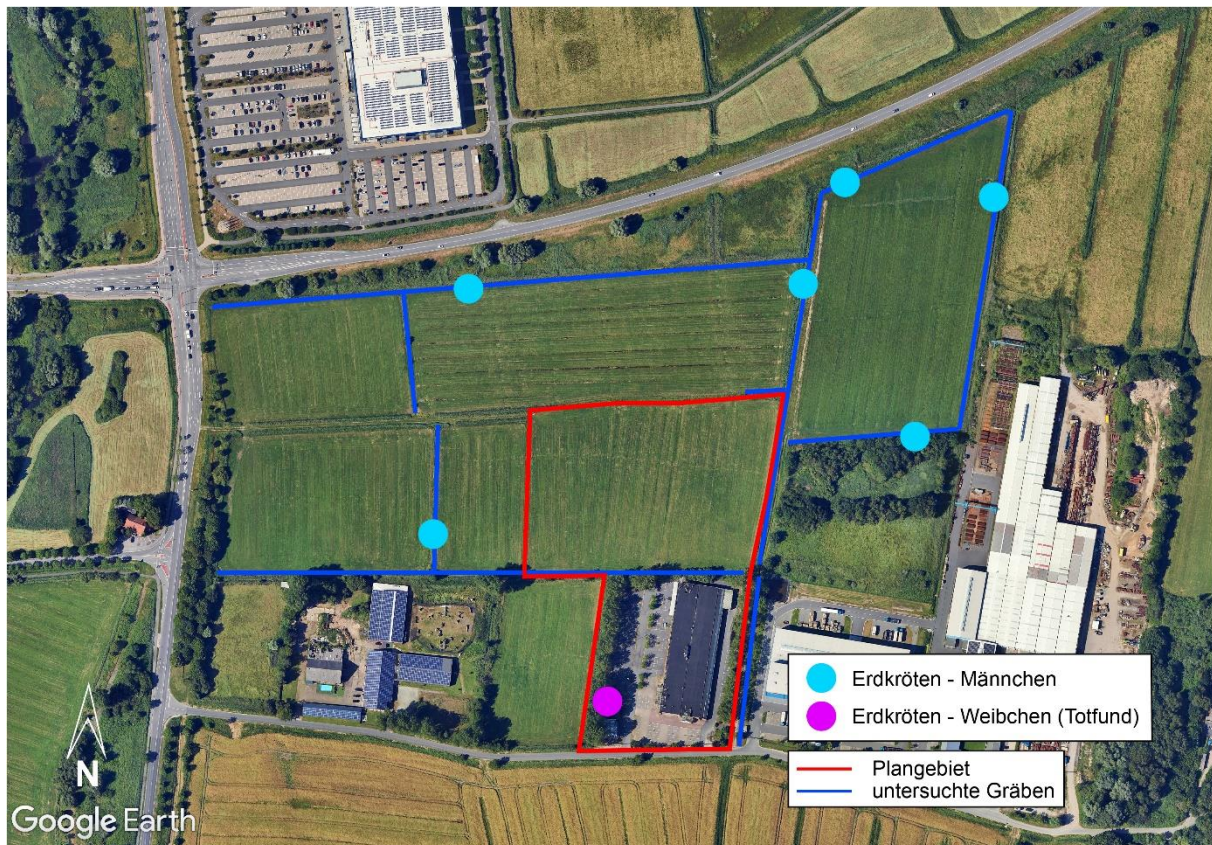


Abb. 6: Fundpunkte von Erdkröten im Untersuchungsgebiet

Auch die Untersuchung der Gräben auf Jungtiere blieb erfolglos.

Da weder Laich noch Jungtiere in den untersuchten Gräben gefunden werden konnten, ist davon auszugehen, dass diese Gräben nicht als Fortpflanzungsstätten von Amphibien genutzt werden.

Sommer- und Winterlebensräume

Erdkröten stellen keine besonderen Ansprüche an ihren Lebensraum außerhalb der Laichperiode. Sie besiedeln krautreiche Wälder, Hausgärten, Parks, Wiesen und Röhrichte. Zum Überwintern graben sich die Tiere in den Boden unter Gehölzen ein (Geiger 2012).

Außerhalb der Laichperiode stellen die Gewerbefläche des Plangebietes sowie die gebüschreichen Röhricht- und Brachflächen östlich und nördlich des Plangebietes einen Lebensraum für Erdkröten dar. Die Baumreihen und Gebüsche bieten darüber hinaus den Erdkröten die Möglichkeit zum Überwintern.

Es ist von einem dauerhaften Vorkommen der Erdkröte im Plangebiet sowie dessen Umgebung auszugehen. Dies wird durch den Fund einer toten weiblichen Erdkröte in der Nähe der Baumreihe im Südwesten der Gewerbefläche belegt.

Bewertung

Das Plangebiet sowie die dauerhaft wasserführenden Gräben in dessen Umgebung besitzen keine Bedeutung als Laichhabitat für Amphibien.

Die Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes sowie die Gebüsch- und Röhrichtbestände in der Umgebung des Plangebietes sind ein Sommer und Winter-Lebensraum der Erdkröte mit durchschnittlicher Bedeutung.

5. Ergebnisse der Potentialeinschätzungen

5.1 Gastvögel (alle Arten geschützt nach EU-Vogelschutzrichtlinie)

Niedersachsen hat aufgrund seiner geographischen Lage und seiner großflächigen Feuchtbiootope des Binnenlandes eine herausragende Bedeutung als Lebensraum für geschützte Zug- und Rastvögel wie nordische Gänse sowie Sing- und Zwergschwäne. Neben sicheren Schlafplätzen ist für die Gastvögel auch eine ruhige Umgebung für die Nahrungsaufnahme zur Bildung von Fettreserven für den weiteren Zug wichtig.

Das Plangebiet befindet sich ca. 350 m nordöstlich eines International wertvollen Gebietes für Gastvögel (Abb. 2).

Im Untersuchungsgebiet selbst sind keine Stillgewässer oder überstauten Flächen vorhanden, die als sichere Schlafplätze für Rast- und Gastvögel dienen können.

Die Grünlandflächen des Untersuchungsgebietes können potentiell tagsüber von Gastvögeln zur Nahrungssuche genutzt werden. Hier ist allerdings zu beachten, dass sich diese Flächen entlang der stark befahrenen B 71n erstrecken. Die weit überwiegende Zahl der Gastvogelarten ist jedoch sehr störanfällig. Daher ist nicht mit einer regelmäßigen Nutzung der Grünlandflächen nördlich des Plangebietes als Nahrungshabitat für Gastvogelarten zu rechnen. Dies gilt auch für die direkt an die B 6 angrenzenden Bereiche des als "International wertvollen Bereiches für Gastvögel" eingestuften Bereiches südwestlich des Plangebietes.

Bewertung

Die Grünlandfläche des Plangebietes stellt ein unterdurchschnittlich wertvolles potentielles Nahrungshabitat für Gastvögel dar.

Die Grünlandflächen nördlich des Plangebietes stellen ein unterdurchschnittlich wertvolles potentielles Nahrungshabitat für Gastvögel dar.

5.2 Reptilien (alle Arten geschützt durch BNatSchG)

Im Plangebiet sind neben der Grünlandfläche lineare Gehölzbestand entlang der Grenzen der Gewerbefläche vorhanden. Die Baumreihen besitzen nur teilweise einem krautigen oder Gehölzunterwuchs.

Diese verschiedenen Bereiche bieten potentielle Lebensräume für die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und die Ringelnatter (*Natrix natrix*).

Ringelnatter (*Natrix natrix*)

Die Ringelnatter besiedelt bevorzugt Gebiete, in denen neben offenem, feuchtem Grünland auch Stillgewässer oder Fließgewässer vorhanden sind. Hier sind ausreichend Amphibien, ihre bevorzugte Jagdbeute, zu finden (Schulte 2013). Die Gewerbefläche im Plangebiet ist aufgrund ihrer Strukturarmut nicht als Lebensraum geeignet, die direkt angrenzenden Grünlandflächen und Gehölzstrukturen entsprechen jedoch diesen Anforderungen. Hier finden sich auch die als Winterquartier genutzten Mäuselöcher.

Es ist davon auszugehen, dass die Grünlandfläche sowie die direkte Umgebung des Plangebietes dauerhaft von der Ringelnatter besiedelt wird.

Blindschleiche (*Anguis fragilis*)

Blindschleichen stellen keine speziellen Ansprüche an ihren Lebensraum. Diese Art besiedelt lichte Wälder ebenso wie halboffene und offene Biotope. Wichtig sind nahe beieinander gelegene feuchte Bereiche sowie trockenere Stellen mit Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten (z.B. Erdlöcher, Holz-, Laub oder Komposthaufen). Blindschleichen profitieren als Kulturfolger von der Zunahme halboffener Landschaften im Siedlungsbereich und sind nicht selten (Dick 2016).

Es ist davon auszugehen, dass sowohl das Plangebiet als auch dessen Umgebung dauerhaft von der Blindschleiche besiedelt wird.

Bewertung

Das Plangebiet stellt einen durchschnittlich wertvollen Bereich für Reptilien dar.

Die angrenzenden Grünlandflächen werden als durchschnittlich wertvoller Lebensraum für Reptilien eingeschätzt.

5.3 Weitere geschützte Arten

Die gewerbliche sowie intensiv landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes lassen keine Vorkommen weiterer geschützter Arten erwarten.

6. Zusammenfassung

Der Teilbereich 1 des BP 56 "Erlebnis-Dorf" umfasst neben einer gewerblich genutzten Fläche intensiv als Grünland genutzte Flächen. Direkt an das Plangebiet angrenzend finden sich weitere intensiv genutzte Grünlandflächen, ein Gewerbestandort sowie Gebüsch- und Röhrichstrukturen.

Die Grünlandfläche des Plangebietes besitzt aktuell weder für Lebensstätten von Fledermäusen, Brutvögeln oder Amphibien eine Bedeutung.

Die nordöstlich an das Plangebiet angrenzenden Grünlandflächen und die nördlich daran grenzenden Röhrichbestände sind durchschnittlich wertvoll als Lebensraum für Brutvögel und Reptilien.

Ein Bereich der Baumreihe im Norden des Gewerbestandortes sowie möglicherweise auch der daran angrenzende Teil des Gebäudes sind wertvoll als Balz- und Paarungshabitat für Fledermäuse.

Die Gehölzbestände im Plangebiet sowie dessen Umgebung stellen wertvolle Sommer- und Winter-Lebensräume für Reptilien und Amphibien sowie Jagdhabitats für Fledermäuse dar.

Sowohl das Plangebiet als auch die angrenzenden Flächen besitzen keine Bedeutung für Gastvögel sowie weitere geschützte Arten.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung

7.1 Rechtliche Grundlagen

Die relevanten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten (in Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung aufgeführte Arten) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörungsverbot).

Gemäß einer Veröffentlichung der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) zu unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes gilt für das **Tötungsverbot** folgendes:

„Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z. B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgs- eintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen (vgl. Urteil BVerwG vom 9. Juli 2008, Az 9 A 17/07 im Zusammenhang mit einem Straßenbauvorhaben und vgl. Begründung der BNatSchG-Novelle, BT-Drs. 16/5100 v. 15.4.2007). Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Risiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahmen, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungsrisiko).“

In Bezug auf das **Störungsverbot** führt die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) folgendes aus:

*„Nicht jede Störung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „**Erhaltungszustand der lokalen Population**“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in einem besonderen Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Entscheidend für die Störungsempfindlichkeit ist daneben die Größe der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population. Große Schwerpunktorkommen in Dichtezentren sind besonders wichtig für die Gesamtpopulation, gegebenenfalls aber auch stabiler gegenüber Beeinträchtigungen von Einzeltieren. Randorkommen und kleine Restbestände sind besonders sensibel gegenüber Beeinträchtigungen.“*

*Eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifi-*

kant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“

*„Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis aber nur ausnahmsweise möglich. Daher sind **pragmatische Kriterien** erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang zu definieren. Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanspruch und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden:*

1. Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens

Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgegrenzte Schutzgebiete beziehen.

2. Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung

Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.“ (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)

In Bezug auf den **Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Zerstörungsverbot)** führt die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) folgendes aus:

*„Als **Fortpflanzungsstätte** geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind jedenfalls z.B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden.*

*Entsprechend umfassen die **Ruhestätten** alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.*

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie **Flugrouten und Wanderkorridore** unterliegen als solche nicht dem Verbot des Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt,

wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird.“ (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)

„Entscheidend für das Vorliegen einer **Beschädigung** ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist.“ (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt zudem:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG [FFH-Richtlinie] aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Bei den Eingriffen, die im Rahmen der Umsetzung eines Bebauungsplanes erfolgen, handelt es sich um „nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft.“ Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot sowie dem Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im vorliegenden Fall somit lediglich die Arten relevant, die in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführt sind sowie europäische Vogelarten. Rechtsverordnungen nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG existieren bisher nicht.

Gemäß der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) gilt sofern Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten betroffen sind, „*dass (...) der Verbotstatbestand des Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze etc. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.*

Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes in der Regel nicht aus, dass potenziell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Dies wird nur der Fall sein, wenn nachweislich in ausreichendem Umfang geeignete Habitatflächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Vielmehr darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Mit der Formulierung "im räumlichen Zusammenhang" sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Im Ergebnis darf es dabei - auch unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (s.u.) - nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des/der Bewohner(s) der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen.“

„Wenn gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten - ggf. durch die Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (s.u.) - trotz des Vorhabens ununterbrochen erhalten bleibt, liegt bei Verlusten einzelner Individuen (...) aufgrund eines Eingriffs oder Vorhabens auch kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vor. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tötung oder sonstige Beeinträchtigungen wild lebender Tiere oder ihrer Entwicklungsformen unabwendbar sind und im unmittelbaren Zusammenhang mit im Sinne der oben ausgeführten, zulässigen Einwirkungen auf ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen.“ (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)

7.2 Betrachtete Wirkfaktoren

Bei der Betrachtung und Bewertung der Auswirkungen der Umsetzung der Planungen zum "Erlebnis-Dorf" sind mehrere Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Für die Abschätzung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die hier zu betrachtenden Artengruppen sind im Besonderen baubedingte Beeinträchtigungen, die Beleuchtung der Anlage, die Stör- und Scheuchwirkung (z.B. durch den Silhouetteneffekt) der Anlage auf Vögel sowie die Auswirkungen von Lärm und Erschütterungen des Bodens auf Reptilien von Bedeutung.

Im Folgenden werden die Punkte allgemein vorgestellt, Aussagen zur Betroffenheit von Arten oder Artengruppen erfolgen im Kap. 7.3.

7.2.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauphase kommt es durch die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte zu Lärm- und möglicherweise auch zu Lichtemissionen. Dadurch können störungsempfindliche Tierarten aus dem Plangebiet und seiner näheren Umgebung verschreckt werden. Dies betrifft sowohl Brutvögel als Reptilien. Durch die Bewegungen der Fahrzeuge im Gelände kann es

zur Verletzung oder Tötung von Tieren kommen, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen.

7.2.2 Beleuchtung der Anlage

Fledermäuse besitzen einen guten Sehsinn und reagieren daher aufgrund ihrer nachtaktiven Lebensweise empfindlich auf Lichtemissionen in ihrem Lebensraum. Besonders in Bereichen mit Wochenstuben, Schlafstätten und Paarungshöhlen werden alle im Untersuchungsgebiet erfassten Arten stark von einer Beleuchtung gestört, die heller als das Licht des Vollmondes ist (UNEP/EUROBATS 2019).

7.2.3 Stör- und Scheuchwirkung durch das "Erlebnis-Dorf"

Durch die Umsetzung der Planung zum "Erlebnis-Dorf" entstehen zum einen durch die Gebäude des Erlebnis-Dorfes und zum anderen durch die Sichtschutz-Bepflanzung sichtbare höhere Strukturen in der Landschaft. Vogelarten, die - besonders während der Brutperiode - eine offene Landschaft benötigen wie z.B. Kiebitze und andere Wiesenbrüter und daher einen deutlichen Abstand zu höheren Strukturen einhalten, können dadurch gestört werden. Dies kann dazu führen, dass ein Teil des Lebensraumes als Bruthabitat verloren geht.

Die Untersuchungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (2017) geben Anhaltswerte für Abstandsansprüche einiger Wiesenbrüter-Arten. Die als Sichtschutz geplante Anpflanzung einer Hecke mit einzelnen mittelhohen Bäumen entspricht dabei der vom BLU (2017) untersuchten Gehölzsukzession.

7.2.4 Lärm und Bodenerschütterungen durch das "Erlebnis-Dorf"

Der Betrieb des "Erlebnis-Dorfes" erzeugt während der Öffnungszeiten sowohl Lärm als auch Erschütterungen des Bodens. Der Lärm kann sich störend auf Brutvögel und Reptilien auswirken. Besonders störend wirken sich auch die Bodenerschütterungen auf Reptilien aus, da diese Tiere sie besonders wahrnehmen können.

7.3 Artengruppen

Im Rahmen der Planung ist nachzuweisen, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG nicht zu einer Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Dies ist lediglich dann der Fall, wenn Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegeben sind und die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nicht vorliegen.

Im Folgenden wird die Bedeutung des Plangebietes auf Grundlage der Ergebnisse der Erfassungen bzw. Potentialabschätzung für die einzelnen relevanten Arten bzw. Artengruppen beschrieben. Zudem wird erläutert, ob es sich um Nahrungshabitate handelt, oder ob dem Plangebiet eine Bedeutung für die Fortpflanzung der jeweiligen Gruppe zukommt. Anschließend wird geprüft, ob Verbotstatbestände bei einer Umsetzung der Planung zum "Erlebnis-Dorf" zu erwarten sind.

7.3.1 Fledermäuse

Das Plangebiet wird von sieben Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt werden. Es handelt sich dabei um sechs Arten, die ihre Nahrung vollständig oder überwiegend im freien Luftraum erbeuten. Bei diesen Arten weist der für die Jagdflüge genutzte Raum immer einen gewissen Abstand zum Laub der vorhandenen Gehölze auf. Das Langohr sowie die Art der Bartfledermaus-Gruppe sammeln ihre Nahrung häufig direkt von den Blättern ab. Im Folgenden werden die Auswirkungen der Umsetzung der vorliegenden Planung zum "Erlebnis-Dorf" für beide Jagdstrategien getrennt untersucht.

Für alle sieben Fledermausarten sind die linearen Gehölzränder des Plangebietes von Bedeutung als Jagd-Habitat. Die Baumreihe im Norden des Gewerbestandortes ist zudem durchschnittlich wertvoll als Leitstruktur für die Fledermäuse. Die Baumreihen im Norden und Nordosten des Gewerbestandortes sowie möglicherweise der nördliche Teil des bestehenden Gebäudes sind wertvoll als Balz- und Paarungshabitat.

- ⇒ Die Gehölze des Plangebietes stellen für sieben Fledermausarten ein Nahrungshabitat mit durchschnittlich wertvoller Bedeutung dar.
- ⇒ Die Baumreihe im Norden des Gewerbestandortes ist eine durchschnittlich wertvolle Leitstrukturen für Fledermäuse.
- ⇒ Die Baumreihe im Norden und Osten des Plangebietes sowie möglicherweise der nördliche Teil des bestehenden Gebäudes ist von überdurchschnittlicher Bedeutung als Balz- und Paarungshabitate für Zwerg- und Rauhaufledermäuse.

Tötungsverbot

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Fledermaus-Quartiere während der Balz- und Paarungszeit der Fledermäuse in der Zeit von Mitte Juli bis Ende Oktober in den Baumreihen im Plangebiet vorhanden sind, dürfen Eingriffe in den Baumbestand während dieser Zeit nur nach Untersuchung der Bestände durch qualifiziertes Fachpersonal und unter Umwelt-Baubegleitung durchgeführt werden. Da einzelne Bereiche im Nordteil des Gebäudes nicht auf das Vorhandensein von Fledermaus-Lebensstätten untersucht werden konnten und es hier potentiell Lebensstätten von Fledermäusen gibt, dürfen Umbau- oder Renovierungsarbeiten in diesem Bereich während des ganzen Jahres nur nach Untersuchung der Räume durch qualifiziertes Fachpersonal und unter Umwelt-Baubegleitung durchgeführt werden.

Infolge der Verkehre im Plangebiet ergibt sich kein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse. Die Fledermäuse können den Fahrzeugen rechtzeitig ausweichen. Von den geplanten Aufbauten gehen keine Gefahren für Fledermäuse aus.

- ⇒ Verbotstatbestände sind bei Beachtung der Überprüfung vor Beginn von Arbeiten sowie der erforderlichen Umwelt-Baubegleitung nicht gegeben.

Störungsverbot

Fledermausarten, die im freien Luftraum jagen

Da Baumaßnahmen üblicherweise außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, können direkte Störungen durch die Baumaßnahmen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würden, ausgeschlossen werden.

Die jagenden Tiere nutzen den Luftraum in der Nähe der Gehölze zur nächtlichen Jagd auf Insekten. Solange die Gehölzbestände entlang der Ränder des Gewerbestandortes erhalten bleiben, verschlechtert sich die Jagd-Situation für die Fledermaus-Arten, die ausschließlich oder überwiegend im freien Luftraum jagen, nicht. Sofern eine nächtliche Beleuchtung des Geländes geplant ist, muss sie fledermaus-freundlich gestaltet werden. Es ist davon auszugehen, dass dann durch die geplante Bebauung und Nutzung des Plangebietes kein störender Einfluss auf die Jagdmöglichkeiten für diese Arten besteht.

Arten, die ihre Nahrung von den Blättern absammeln

Da Baumaßnahmen üblicherweise außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, können direkte Störungen durch die Baumaßnahmen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würden, ausgeschlossen werden.

Die verschiedenen Fledermausarten sammeln ihre Beutetiere direkt von den Blättern der Gehölze. Solange die Gehölzbestände entlang der Ränder des Gewerbestandortes erhalten bleiben, verschlechtert sich die Jagd-Situation für diese Fledermaus-Arten, die ihre Nahrung überwiegend oder teilweise von den Blättern absammeln, nicht. Sofern eine nächtliche Beleuchtung des Geländes geplant ist, muss sie fledermaus-freundlich gestaltet werden. Es ist davon auszugehen, dass dann durch die geplante Bebauung und Nutzung des Plangebietes kein störender Einfluss auf die Jagdmöglichkeiten für diese Arten besteht.

Die Balz- und Paarungsaktivitäten der Fledermäuse finden außerhalb der Öffnungszeiten statt. Daher sind Störungen durch den Betrieb des "Erlebnis-Dorfes" nicht zu erwarten. Potentielle Störungen durch eine Beleuchtung des Geländes können durch eine nächtliche Abschaltung der Beleuchtung in den betroffenen Bereichen oder die Installation einer fledermaus-freundlichen Beleuchtung vermieden werden.

⇒ Verbotstatbestände sind bei Installation einer fledermaus-freundlichen Beleuchtung nicht gegeben.

Zerstörungsverbot

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

In den Gehölzen im Plangebiet sind keine Wochenstuben, Schlafstätten oder Winterquartiere von Fledermäusen vorhanden. Einige Bereiche im nördlichen Teil des vorhandenen Gebäudes konnten bei einer Kontrolle auf Lebensstätten nicht eingesehen werden. In diesen Bereichen befinden sich auch mehrere Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse. Sollte sich bei den erforderlichen Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen zeigen, dass hier Lebensstätten vorhanden sind, ist es erforderlich, entweder durch geeignete Einbauten im oder am Gebäude oder durch das Anbringen einer ausreichenden Zahl von Fledermauskästen in den vorhandenen Baumreihen einen Ausgleich zu schaffen.

Balz- und Paarungshabitat der Zwerg- und Rauhaufledermaus

Die Männchen beider Arten stoßen in der Nähe ihrer Paarungshöhle Balzrufe aus, um paarungswillige Weibchen anzulocken. Für die Paarung nutzen sie Höhlen in Bäumen an der Nord- und Ostgrenze des Gewerbestandortes. In der Buchenreihe im Norden des Gewerbestandortes müssen drei Bäume gefällt werden. Da hier zwei Arten zeitgleich balzen, ist davon auszugehen, dass mehrere Paarungshöhlen vorhanden sind. Um den Verlust, der durch

drei gefällte Bäume entsteht, auszugleichen, müssen in den verbleibenden Bäumen an der Nordseite des Gewerbestandortes sowie am Gebäude selbst für jeden gefällten Baum fünf Fledermauskästen aufgehängt werden. Das Balzhabitat in den Bäumen an der Ostseite wird nur von einer Art genutzt. Da der Erhalt dieser Bäume nicht festgesetzt werden kann, müssen pro Baum im Bereich des Balzhabitats drei Fledermauskästen aufgehängt werden. Dies kann an der entsprechenden Gebäudeseite sowie in den Bäumen auf der Westseite des Gewerbestandortes geschehen.

Bei Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen verschlechtert sich die Balz- und Paarungssituation für diese Fledermaus-Arten nicht. Sollten sich die Paarungshöhlen im Gebäude befinden, ist nach dem o.g. Schema vorzugehen.

- ⇒ Verbotstatbestände sind bei Beachtung der genannten Ausgleichsmaßnahmen nicht gegeben.
- ⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf Fledermäuse infolge der Umsetzung der Planung zum BP 56 "Erlebnis-Dorf", Teilbereich 1, der Gemeinde Loxstedt bei Beachtung der erforderlichen baubegleitenden Untersuchungen und Durchführung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht gegeben.

7.3.2 Brutvögel

Im Plangebiet besitzen nur die vorhandenen Bäume eine Bedeutung als Bruthabitat für die Avifauna. Die daran angrenzenden als Grünland genutzten Flächen sowie Gräben und Röhrichte bieten jedoch Bruthabitate für verschiedene Vogelarten. Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 20 Vogelarten mit Brutverdacht nachgewiesen (Tab. 2). Von diesen 20 Arten mit Brutverdacht sind 5 entweder in Niedersachsen und Bremen (Krüger & Sandkühler 2022) und/oder der BRD (Ryslavy et al. 2020) in ihrem Bestand gefährdet oder werden auf Grund einer deutlichen Rückgangstendenz ihrer Vorkommen ohne aktuelle Bestandsgefährdung in der Vorwarnliste der Roten Liste geführt. (Tab. 2).

Im Folgenden werden die 5 Arten mit Brutverdacht, die in Niedersachsen und Bremen (Krüger & Sandkühler 2022) oder auf Bundesebene (Ryslavy et.al. 2020) auf der Roten Liste geführt werden, im Einzelnen behandelt. Im Anschluss werden die weiteren Arten mit Brutverdacht gemeinsam betrachtet.

Wertgebende Strukturen als Bruthabitate für die Avifauna im Untersuchungsgebiet sind alle Gehölzbestände, die Röhrichte sowie die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit den dazwischen vorhandenen Gräben.

Im Anschluss werden alle Vogelarten der Roten Liste behandelt, die im Untersuchungsgebiet erfasst wurden und für die ein Brutverdacht festgestellt wurde. Das geplante "Erlebnis-Dorf" hat sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb Auswirkungen auf die Gehölze innerhalb des Plangebietes und auch auf die dem Plangebiet benachbarten Flächen, die ebenfalls abgewogen werden müssen.

- ⇒ Das Untersuchungsgebiet stellt für 20 Vogelarten, darunter 5 Arten der Roten Liste, ein Bruthabitat dar.

7.3.2.1 Kiebitz (*Vanellus vanellus*), RL: BRD: stark gefährdet (2), Nds: gefährdet (3)

Der Kiebitz ist ein Brutvogel der weiten, offenen Grünlandflächen und Äcker. Kiebitze bevorzugen Brutplätze ohne oder mit sehr niedriger Vegetation. Die standorttreuen Kiebitze nutzen auch umgebrochene Grünlandflächen.

Kiebitze gehören während der Brutzeit zu den besonders störanfälligen Arten des Offenlandes. Die Minimalabstände/Durchschnittsabstände zu frequentierten Wegen betragen 110/305 m, zu einer Allee 190/260 m und zu einem linearen Gehölz-Sukzessionskomplex 55/115 m (BLU 2017).

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Kiebitzpaar mit Brutverdacht im nordöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes festgestellt (Abb. 5). Der Standort hat einen Abstand zu den nächsten Gehölzen von ca. 160 m, zum nächsten Betriebsgelände von ca. 100 m, zur B 71n von ca. 100 m und zur Nordost-Ecke des Plangebietes von ca. 180 m.

Das Untersuchungsgebiet stellt ein Bruthabitat der Art Kiebitz dar.

Tötungsverbot

Auf der Grünlandfläche des Plangebietes sind potentiell Bruthabitate des Kiebitzes vorhanden. Daher besteht die Gefahr der Zerstörung von Gelegen sowie der Tötung von flugunfähigen Jungtieren. Sollten Baumaßnahmen während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit erforderlich sein, muss durch geeignete Vergrämnungsmaßnahmen (Runge et al. 2021) sichergestellt werden, dass die Fläche nicht als Bruthabitat genutzt wird. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist zusätzlich eine Überprüfung durch qualifiziertes Fachpersonal erforderlich.

- ⇒ Verbotstatbestände sind bei Durchführung der Vergrämnungs- und Schutzmaßnahmen sowie einer Überprüfung durch qualifiziertes Fachpersonal bei Bautätigkeiten während der Brut- und Jungenaufzuchtphase nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Plangebiet sowie die angrenzenden Bereiche zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt werden. Kiebitze besetzen zur Brutzeit Reviere, deren Größe in der Regel unter 1 ha beträgt (BfN 2016). In der Umgebung des Plangebietes sowie in der Rohr-Niederung sind ausreichend geeignete Bruthabitate als Ausweichrevier vorhanden. Sollten Kiebitz-Bruten innerhalb des Untersuchungsreviers vorhanden sein, ist um diese Standorte bei Bauarbeiten ein Schutzabstand von 150 m einzuhalten. Bei Einhaltung der Schutzabstände können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, während der Bauphase ausgeschlossen werden.

Nach dem Bau des "Erlebnis-Dorfes" bilden die neu zu errichtenden Gebäude eine bis zu 3,5 m hohe Struktur (Ausnahmen: Werbepylon in SO 2 (15 m), Kartoffelsackrutsche (9 m), zusätzlich wird im SO 1 ein bis zu 35 m hoher beleuchteter Werbepylon errichtet). Die Sichtschutz-Eingrünung wird als Hecke mit einzelnen mittelhohen Bäumen gestaltet. Dazu kommt eine leicht erhöhte Lärmbelastung durch den Betrieb des "Erlebnis-Dorfes". Da der Kiebitz während der Brutzeit zu den besonders störanfälligen Arten des Offenlandes gehört, besteht die Möglichkeit, dass eine solche Struktur bei der Auswahl ihres Brutplatzes eine Scheuchwirkung auf diese Art ausübt. Die Einschätzung der Scheuchwirkung des "Erlebnis-Dorfes"

stützt sich daher auf Vergleiche mit bekannten Gehölzstrukturen (siehe hierzu Kap. 7.2.3). Die Scheuchwirkung der Gebäude und Fahrgeschäfte des "Erlebnis-Dorfes" im SO 2 wird zusammen mit der Sichtschutzanpflanzung ähnlich der eines linearen Gehölz-Sukzessionskomplexes angenommen. Die Minimalabstände/Durchschnittsabstände der Brutplätze des Kiebitzes zu einem solchen Komplex betragen 55/115 m (BLU 2017). Daneben ist zu beachten, dass sich die hier behandelte Fläche bereits im Scheuchbereich der hohen, geschlossenen Baumreihen um die vorhandene Gewerbefläche befindet (Scheuchwirkung Kiebitz: 190/260 m) (Abb. 7). Daher ist davon auszugehen, dass das "Erlebnis-Dorf" keine über die der bereits bestehenden Gehölze hinausgehende Scheuchwirkung auf Kiebitze besitzt.

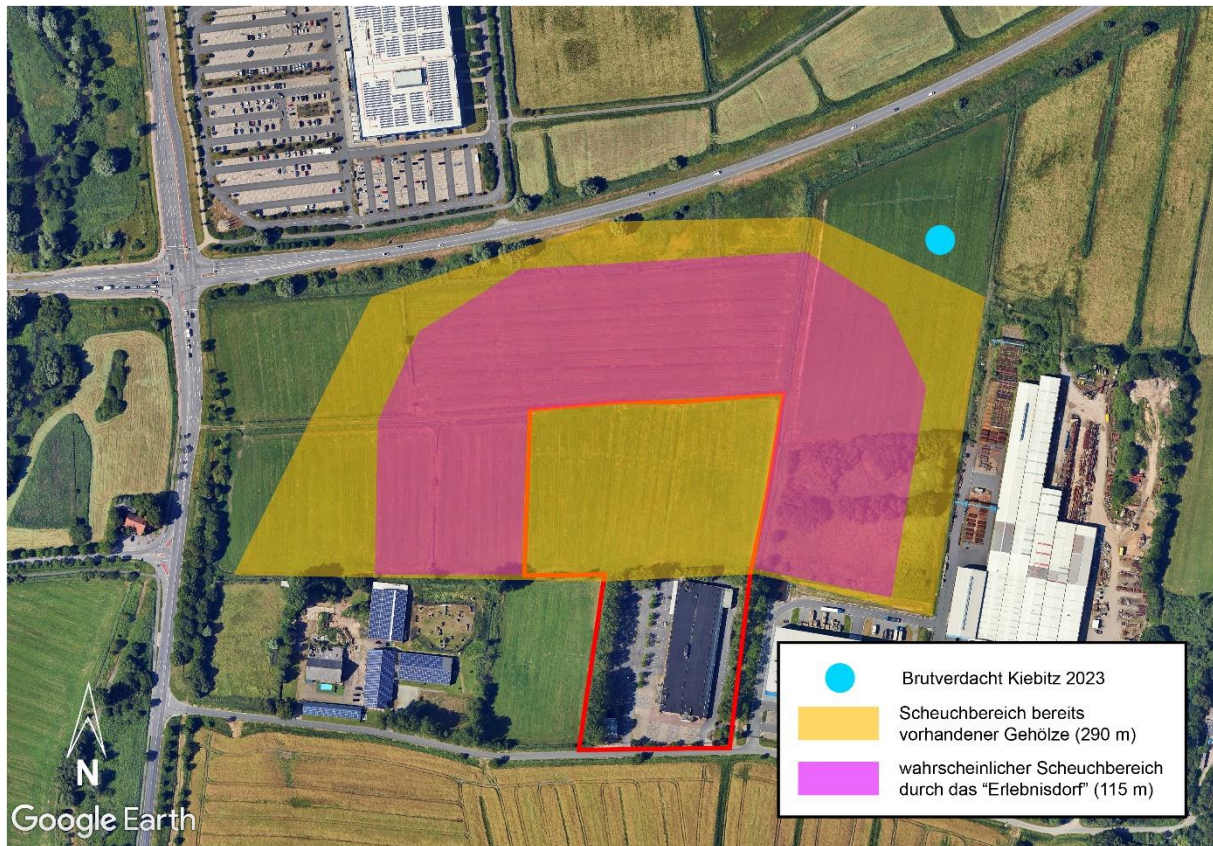


Abb. 7: Mittlere Scheuchbereiche des Kiebitzes (BLU 2017) für hohe Baumreihen sowie der vorgesehenen Anpflanzungen um das Plangebiet herum.

Laut Lärmschutzgutachten erhöht sich der durchschnittliche Lärmpegel durch den Betrieb des "Erlebnis-Dorfes" um 1,3 dB tags und 0,3 dB nachts, d. h. diese Erhöhung liegt in einem nicht wahrnehmbaren Bereich und ist daher nicht von Relevanz

⇒ Verbotstatbestände sind bei Einhaltung von Schutzabständen beim Vorhandensein von Brutten des Kiebitzes während der Bauarbeiten nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten, Nahrungshabitate)

Durch die Errichtung des "Erlebnis-Dorfes" werden Flächen in einem potentiellen Fortpflanzungs- und Ruheraum des Kiebitzes bebaut. Die Erfassungen der Avifauna hat ergeben, dass ein Kiebitz-Brutrevier im Nordosten des Untersuchungsgebietes vorhanden war. Das erfasste Brutrevier befand sich außerhalb des Scheuchbereiches der bereits vorhandenen

hohen Baumreihe. Es ist davon auszugehen, dass die innerhalb dieses Scheuchbereiches liegenden Flächen für den Kiebitz als Bruthabitat unattraktiv sind. Die bei der Umsetzung der Planungen zum „Erlebnis-Dorf“ betroffenen Flächen befinden sich vollständig in diesem Scheuchbereich, ebenso wie der Scheuchbereich beim Betrieb des „Erlebnis-Dorfes“. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass durch die Umsetzung der Planungen zum „Erlebnis-Dorf“ Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes in erheblichem Umfang zerstört werden.

Da Kiebitze in der Brutzeit vergleichsweise kleine Reviere (< 1 ha) besetzen, sind zudem im Bereich der Grünlandflächen im Nordosten des Plangebietes sowie in der direkt angrenzenden Rohr-Niederung ausreichend potentielle Bruthabitate für den Kiebitz vorhanden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Kiebitz infolge der Umsetzung des BP 56 „Erlebnis-Dorf“, Teilbereich 1, der Gemeinde Loxstedt bei Durchführung der Vergrämnungs- und Schutzmaßnahmen bei Bautätigkeiten während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit nicht gegeben.

7.3.2.2 Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), RL: BRD: ohne Einstufung, Nds: Vorsorgeliste (V)

Die Rohrammer besiedelt Feuchtgebiete wie Röhrichte und Sümpfe, Gewässerränder und feuchte Wiesen, jeweils mit kleinen Gebüschbeständen. Das Nest wird in Bodennähe oder bis zu einem Meter hoch versteckt in der Vegetation angelegt.

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Brutverdacht-Standort der Rohrammer an einem Graben nördlich des Plangebietes gefunden (Abb. 5).

Das Untersuchungsgebiet stellt ein Bruthabitat der Art Rohrammer dar.

Tötungsverbot

Die potentiellen Bruthabitate der Rohrammer befinden sich außerhalb des Plangebietes. Eine Gefahr der Tötung flugunfähiger Jungtiere ergibt sich nicht.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass die in der Nähe befindlichen Grabenränder und Röhrichtbestände zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt werden. Da in der Umgebung weitere geeignete Bruthabitate für diese Art vorhanden sind und die Nähe des erfassten Bruthabitates zur B 71n zeigt, dass die Art wenig empfindlich auf Störungen durch Lärm reagiert, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Da keine Bruthabitate der Rohrammer im Plangebiet nachgewiesen wurden, besteht bei der Umsetzung der vorliegenden Planung keine Gefahr einer möglichen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.
- ⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Rohrammer infolge der Umsetzung der Planungen des BP 56 "Erlebnis-Dorf", Teilbereich 1, der Gemeinde Loxstedt nicht gegeben.

7.3.2.3 Stockente (*Anas platyrhynchos*), RL: BRD: ohne Einstufung, Nds: Vorsorgeliste (V)

Stockenten sind nicht wählerisch in der Auswahl ihres Lebensraumes. Sie besiedeln sowohl große als auch kleine Stillgewässer, Flüsse, Bäche und Gräben in Wäldern, Mooren, offenem Kulturland und im besiedelten Raum. Das Nest kann sowohl im Ufer- oder Böschungsbereich der besiedelten Gewässer als auch in bis zu drei Kilometer entfernt davon angelegt werden.

Ein Brutverdacht-Standort der Stockente wurden in der Nähe eines Grabens nördlich des Plangebietes gefunden (Abb. 5).

Das Untersuchungsgebiet stellt ein Bruthabitat der Art Stockente dar.

Tötungsverbot

Die potentiellen Bruthabitate der Stockente befinden sich außerhalb des Plangebietes. Eine Gefahr der Tötung flugunfähiger Jungtiere ergibt sich nicht.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass die in der Nähe befindlichen Grabenränder und Röhrichtbestände zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt werden. Da in der Umgebung weitere geeignete Bruthabitate für diese Art vorhanden sind und die Nähe des erfassten Bruthabitates zur B 71n zeigt, dass die Art wenig empfindlich auf Störungen durch Lärm reagiert, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Da keine Bruthabitate der Stockente im Plangebiet nachgewiesen wurden, besteht bei der Umsetzung der vorliegenden Planung keine Gefahr einer möglichen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.
- ⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Stockente infolge der Umsetzung der Planungen des BP 56 "Erlebnis-Dorf", Teilbereich 1, der Gemeinde Loxstedt nicht gegeben.

7.3.2.4 Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), RL: BRD: ohne Einstufung, Nds: Vorsorgeliste (V)

Teichrohrsänger sind sehr eng an Schilf- oder andere Röhrichtbestände gebunden. Sie besiedeln die Röhrichtbereiche an Still- und Fließgewässern sowie größere Landröhrichte. Das Nest wird an den Schilfhalmern befestigt.

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Brutverdacht-Standort des Teichrohrsängers an einem Graben nördlich des Plangebietes in der Nähe zur B 71n erfasst (Abb. 5).

Das Untersuchungsgebiet stellt ein Bruthabitat der Art Teichrohrsänger dar.

Tötungsverbot

Die potentiellen Bruthabitate des Teichrohrsängers befinden sich außerhalb des Plangebietes. Eine Gefahr der Tötung flugunfähiger Jungtiere ergibt sich nicht.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass die in der Nähe befindlichen Röhrichtbestände zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt werden. Da in der Umgebung weitere geeignete Bruthabitate für diese Art vorhanden sind und die Nähe des erfassten Bruthabitates zur B 71n zeigt, dass die Art wenig empfindlich auf Störungen durch Lärm reagiert, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Da keine Bruthabitate des Teichrohrsängers im Plangebiet nachgewiesen wurden, besteht bei der Umsetzung der vorliegenden Planung keine Gefahr einer möglichen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Teichrohrsänger infolge der Umsetzung der Planungen des BP 56 "Erlebnis-Dorf", Teilbereich 1, der Gemeinde Loxstedt nicht gegeben.

7.3.2.5 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), RL: BRD: stark gefährdet (2), Nds: stark gefährdet (2)

Der Wiesenpieper ist ein Brutvogel der weiten, offenen Grünlandflächen, Heiden und Moore.

Auch der Wiesenpieper gehört zu den Arten des Offenlandes, die während der Brutzeit besonders störanfällig sind. Die Minimalabstände/Durchschnittsabstände zu frequentierten Wegen betragen 50/95 m, zu einer Allee 55/140 m und zu einem linearen Gehölz-Sukzessionskomplex 10/35 m (BLU 2017).

Der Wiesenpieper wurde mit einem Brutverdacht-Standort auf einer Fläche nordöstlich des Plangebietes erfasst (Abb. 5). Der Standort hat einen Abstand zu den nächsten Gehölzen von ca. 210 m, zum nächsten Betriebsgelände von ca. 150 m, zur B 71n von ca. 50 m und zur Nordost-Ecke des Plangebietes von ca. 230 m.

Das Untersuchungsgebiet stellt ein Bruthabitat der Art Wiesenpieper dar.

Tötungsverbot

Auf der Grünlandfläche des Plangebietes sind potentiell Bruthabitate des Wiesenpiepers vorhanden. Daher besteht die Gefahr der Zerstörung von Gelegen sowie der Tötung von flugunfähigen Jungtieren. Sollten Baumaßnahmen während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit erforderlich sein, muss durch geeignete Vergrämuungsmaßnahmen (Runge et al. 2021) sichergestellt werden, dass die Fläche nicht als Bruthabitat genutzt wird. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist zusätzlich eine Überprüfung durch qualifiziertes Fachpersonal erforderlich.

- ⇒ Verbotstatbestände sind bei Durchführung der Vergrämuungs- und Schutzmaßnahmen sowie einer Überprüfung durch qualifiziertes Fachpersonal bei Bautätigkeiten während der Brut- und Jungenaufzuchtphase nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Plangebiet sowie die angrenzenden Bereiche zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt werden. Wiesenpieper besetzen zur Brutzeit Reviere, deren Größe in der Regel unter 2 ha beträgt (BfN 2016). In der Umgebung des Plangebietes sowie in der Rohr-Niederung sind ausreichend geeignete Bruthabitate als Ausweichrevier vorhanden.

Sollten Wiesenpieper-Bruten innerhalb des Untersuchungsreviers vorhanden sein, ist um diese Standorte bei Bauarbeiten ein Schutzabstand von 100 m einzuhalten. Bei Einhaltung der Schutzabstände können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, während der Bauphase ausgeschlossen werden.

Nach dem Bau des "Erlebnis-Dorfes" bilden die neu zu errichtenden Gebäude eine bis zu 3,5 m hohe Struktur (Ausnahmen: Werbepylon in SO 2 (15 m), Kartoffelsackrutsche (9 m), zusätzlich wird im SO 1 ein bis zu 35 m hoher beleuchteter Werbepylon errichtet). Die Sichtschutz-Eingrünung wird als Hecke mit einzelnen mittelhohen Bäumen gestaltet. Dazu kommt eine leicht erhöhte Lärmbelastung durch den Betrieb des "Erlebnis-Dorfes". Da der Wiesenpieper während der Brutzeit zu den besonders störanfälligen Arten des Offenlandes gehört, besteht die Möglichkeit, dass eine solche Struktur bei der Auswahl ihres Brutplatzes eine Scheuchwirkung auf diese Art ausübt. Die Einschätzung der Scheuchwirkung des "Erlebnis-Dorfes" stützt sich daher auf Vergleiche mit bekannten Gehölzstrukturen (siehe Kap. 7.2.3). Die Scheuchwirkung der Gebäude und Fahrgeschäfte des "Erlebnis-Dorfes" wird zusammen mit der Sichtschutzanpflanzung ähnlich der eines linearen Gehölz-Sukzessionskomplexes angenommen. Die Minimalabstände/Durchschnittsabstände der Brutplätze des Wiesenpiepers zu einem solchen Komplex betragen 10/35 m (BLU 2017). Ein Teil der hier behandelten Fläche befindet sich bereits im Scheuchbereich der hohen, geschlossenen Baumreihen um die vorhandene Gewerbefläche (Scheuchwirkung Wiesenpieper: 55/140 m). Im Norden des Plangebietes wird jedoch ein Teil des potentiellen Bruthabitates durch den Betrieb des "Erlebnisdorfes" für den Wiesenpieper unattraktiv (Abb. 8). Allerdings ist der Anteil dieser Flä-

che am gesamten potentiellen Bruthabitat des Wiesenpiepers auf den weiteren Grünlandflächen im Norden und Nordosten des Plangebietes sowie der Rohr-Niederung nur sehr gering. Daher ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb des "Erlebnis-Dorfes" keine erheblichen Störungen für die lokale Population des Wiesenpiepers entstehen.

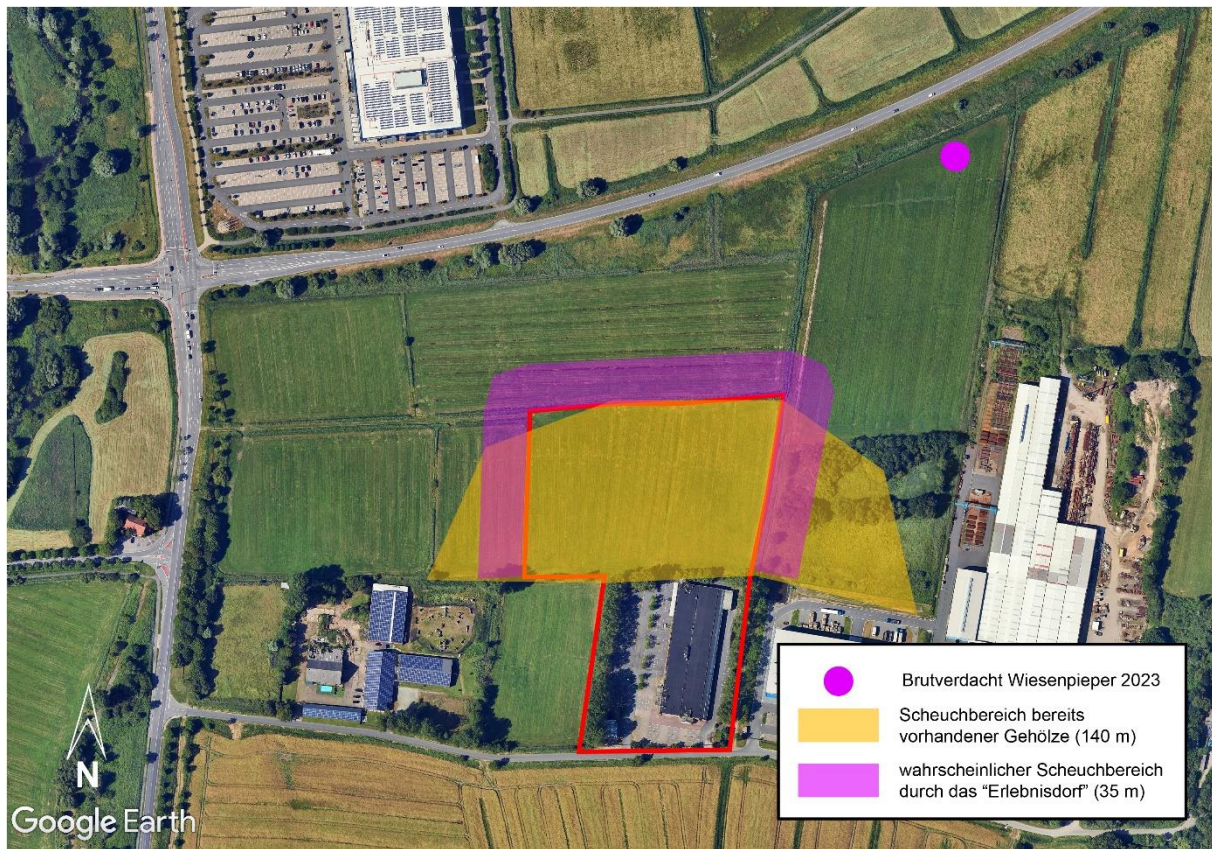


Abb. 8: Mittlere Scheuchbereiche des Wiesenpiepers (BLU 2017) für hohe Baumreihen sowie der vorgesehenen Anpflanzungen um das Plangebiet herum.

Laut Lärmschutzgutachten erhöht sich der durchschnittliche Lärmpegel durch den Betrieb des "Erlebnis-Dorfes" um 1,3 dB tags und 0,3 dB nachts, d. h. diese Erhöhung liegt in einem nicht wahrnehmbaren Bereich und ist daher nicht von Relevanz

⇒ Verbotstatbestände sind bei Einhaltung von Schutzabständen beim Vorhandensein von Bruten des Wiesenpiepers während der Bauarbeiten nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten, Nahrungshabitate)

Durch die Errichtung des "Erlebnis-Dorfes" werden Flächen in einem potentiellen Fortpflanzungs- und Ruheraum des Wiesenpiepers bebaut. Die Erfassungen der Avifauna hat ergeben, dass ein Wiesenpieper-Brutrevier im Nordosten des Untersuchungsgebietes vorhanden war. Das erfasste Brutrevier befand sich außerhalb des Scheuchbereiches der bereits vorhandenen hohen Baumreihe. Die bei der Umsetzung der Planungen zum "Erlebnis-Dorf" betroffenen Flächen befinden sich vollständig in diesem Scheuchbereich (Abb. 8). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass durch die Umsetzung der Planungen zum "Erlebnis-Dorf" Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art in erheblichem Umfang zerstört werden.

Da Wiesenpieper in der Brutzeit vergleichsweise kleine Reviere (< 2 ha) besetzen, sind zudem im Bereich der Grünlandflächen im Nordosten des Plangebietes sowie in der direkt angrenzenden Rohr-Niederung ausreichend potentielle Bruthabitate für den Wiesenpieper vorhanden.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.
- ⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Wiesenpieper infolge der Umsetzung des BP 56 "Erlebnis-Dorf", Teilbereich 1, der Gemeinde Loxstedt bei Durchführung der Vergrämungs- und Schutzmaßnahmen bei Bautätigkeiten während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit nicht gegeben.

7.3.2.6 Weitere Brutvogelarten der Gehölze

Das Untersuchungsgebiet stellt für 15 weitere nicht gefährdete Brutvogelarten der Gehölze ein potentiell Brutgebiet dar. Die erfassten Arten besiedeln überwiegend offene, parkartig strukturierte Landschaften und / oder kleine Gehölze. Es handelt sich um Arten, die regelmäßig und mit ausreichender Individuenzahl in entsprechenden Biotopen sowohl in der freien Landschaft als auch im besiedelten Raum vorkommen.

- ⇒ Das Untersuchungsgebiet stellt ein Bruthabitat für 15 weitere ungefährdete Vogelarten der Gehölze dar.

Tötungsverbot

Bei Gehölzbeseitigungen können Gelege der 15 weiteren nicht gefährdeten Brutvogelarten der Gehölze zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Daher ist festzulegen, dass erforderliche Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit erfolgen müssen.

- ⇒ Verbotstatbestände sind bei Beachtung der Brut- und Jungenaufzuchtzeit bei Gehölzbeseitigungen nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass die direkt angrenzenden Gehölzbestände zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt werden. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate für die 15 weiteren nicht gefährdeten Brutvogelarten der Gehölze vorhanden sind, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten führen, ausgeschlossen werden.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Durch die erforderliche Beseitigung von Bäumen werden potentielle Bruthabitate der 15 weiteren nicht gefährdeten Brutvogelarten der Gehölze im Plangebiet zerstört. Durch die geplanten Anpflanzungen der Sichtschutzgehölze entlang der Grenzen des "Erlebnis-Dorfes" werden jedoch in ausreichendem Umfang neue Bruthabitate für die 15 weiteren nicht gefährdeten Brutvogelarten der Gehölze geschaffen.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

- ⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die 15 weiteren nicht gefährdeten Brutvogelarten der Gehölze bei Beachtung der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten bei Gehölzbe-seitigungen infolge der Umsetzung der Planungen des BP 56 "Erlebnis-Dorf", Teilbereich 1, der Gemeinde Loxstedt nicht gegeben.

7.3.3 Gastvögel (alle Arten geschützt nach EU-Vogelschutzrichtlinie)

Die Potentialabschätzung der Bedeutung des Gebietes für Gastvögel hat ergeben, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Untersuchungsgebietes sowie die Gehölze inner-halb des Untersuchungsgebietes keine Bedeutung als Nahrungshabitat bzw. Schlafplatz für Gastvögel besitzen. Gründe hierfür sind zum einen die Störungen durch den Straßenverkehr und zum anderen - vor allem für Großvögel und Arten der offenen Landschaft - die geringe Größe des Bereiches zwischen der B 6, der B 7nN und der Bebauung an der Straße Zur Siedewurt.

- ⇒ Die Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet haben eine unterdurchschnittliche Bedeutung als Nahrungshabitat oder Schlafplatz für Gastvögel.

Tötungsverbot

Bei den potentiell im Gebiet vorkommenden Rast- und Gastvögeln handelt es sich immer um adulte, voll flugfähige Individuen. Diese Tiere fliehen bei Störungen. Daher ist davon auszu-gehen, dass während der Bauphase keine Tiere getötet werden. Belastbare Aussagen dazu, ob und in welchem Umfang Gastvögel durch Kollisionen mit hochragenden Teilen (Werbe-pylone, "Kartoffelsackrutsche") des "Erlebnis-Dorfes" nach dessen Fertigstellung verletzt oder sogar getötet werden, können nicht gemacht werden. Allerdings ist davon auszugehen, dass Vögel als optisch orientierte Lebewesen in der Lage sind, die einzelnen Teile des "Erlebnis-Dorfes" schon aus größerer Entfernung getrennt wahrzunehmen, so dass das Kollisionsri-siko als gering eingeschätzt wird.

- ⇒ Tötungen von Gastvögeln während der Bauphase des "Erlebnis-Dorfes" sind ausge-schlossen.
- ⇒ Ob und, falls ja, in welchem Umfang, der Betrieb des "Erlebnis-Dorfes" zu Tötungen von Gastvögeln durch Kollisionen mit den hochragenden Teilen führt, ist nicht ab-schätzbar, wird jedoch als unwahrscheinlich eingeschätzt.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Untersuchungsgebiet zeitweise nicht mehr als Nahrungs-bzw. Schlafhabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Nah-rungs- sowie Schlafhabitate vorhanden sind, können Störungen, die zu einer Verschlech-terung des Erhaltungszustandes der lokalen Gastvogel-Population führen, ausgeschlossen werden.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Durch die Umsetzung der Planungen zum "Erlebnis-Dorf" werden potentielle Nahrungs- und Ruhehabitate für Rast- und Gastvögel zerstört. Da jedoch sowohl im näheren als auch im weiteren Umkreis um das Plangebiet eine große Menge weiterer Nahrungshabitate und Ruheflächen zur Verfügung stehen, hat die Zerstörung der potentiellen Nahrungshabitate und Ruhestätten im Plangebiet keine Auswirkungen für die Rast- und Gastvögel.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.
- ⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Gastvögel infolge der Umsetzung der Planungen des BP 56 "Erlebnis-Dorf", Teilbereich 1, der Gemeinde Loxstedt nicht gegeben.

7.3.4 Reptilien

Die Potentialabschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Reptilien hat ergeben, dass von einem dauerhaften Vorkommen der Blindschleiche und der Ringelnatter im Plangebiet sowie der direkten Umgebung auszugehen ist. Bei den genannten Reptilienarten handelt es sich um „andere besonders geschützte Arten“ gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG. Für diese Arten gilt:

„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Da die Gehölzbestände entlang der Ränder des Gewerbestandortes im Plangebiet erhalten bleiben, verschlechtern sich die potentiellen Sommer- und Winterhabitate der Blindschleiche und der Ringelnatter nicht. Reptilien reagieren empfindlich auf Lärm und Erschütterungen des Bodens. Da durch die stark frequentierte B 71n sowie die Nutzung der an das Plangebiet angrenzenden Gewerbebetriebe aktuell schon ein hohes Maß an entsprechenden Störungen vorhanden ist, kann nicht abgeschätzt werden, ob und, falls ja, in welchem Umfang, der Betrieb vom "Erlebnis-Dorf" Auswirkungen auf das potentielle Vorkommen der beiden Reptilien-Arten hat. Zudem sind in der näheren Umgebung des Plangebietes eine größere Zahl von Sommer- und Winterhabitaten für die Blindschleiche und die Ringelnatter vorhanden, in die diese ausweichen können.

- ⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf Reptilien bei der Beachtung der Winterruhe von Ende November bis Ende März für die Entfernung von Stubben infolge der Umsetzung der Planung zum BP 56 "Erlebnis-Dorf", Teilbereich 1, der Gemeinde Loxstedt nicht gegeben.

7.3.5 Amphibien

Die Erfassung der Amphibien hat ergeben, dass von einem dauerhaften Vorkommen von Amphibien auszugehen ist. Erdkröten können das Plangebiet sowie die direkte Umgebung des Plangebietes als Sommer- und Winterlebensraum nutzen. Bei der genannten Amphibienart handelt es sich um „andere besonders geschützte Arten“ gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG. Für diese Arten gilt:

„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Die dauerhaft wasserführenden Gräben in der Umgebung des Plangebietes werden ebenso wie die Gehölzbestände entlang der Ränder des Gewerbestandortes im Plangebiet erhalten. Durch die geplanten zusätzlichen Verrohrungen im Plangebiet verringern sich die potentiellen Laichmöglichkeiten für Erdkröten nur in einem sehr geringen Umfang. Daher verschlech-

tern sich die potentiellen Laich- sowie Sommer- und Winterhabitate der Erdkröte nicht erheblich. Zudem sind in der näheren Umgebung des Plangebietes eine größere Zahl von Sommer- und Winterhabitaten für die Erdkröte vorhanden, in die diese ausweichen kann.

- ⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf Amphibien bei der Beachtung der Winterruhe von Ende November bis Ende März für die Entfernung von Stubben infolge der Umsetzung der Planung zum BP 56 "Erlebnis-Dorf", Teilbereich 1, der Gemeinde Loxstedt nicht gegeben.

7.4. Zusammenfassung

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass folgende Maßnahmen erforderlich sind:

Für die verschiedenen Artengruppen sind mehrere Maßnahmen in Bezug auf die Durchführung der Baumaßnahmen erforderlich. Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Um eine Zerstörung von Lebensstätten von Fledermäusen zu verhindern, muss vor eventuellen Baumfällungen oder Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen an dem vorhandenen Gebäude durch qualifiziertes Fachpersonal untersucht werden, ob Fledermäuse betroffen sind. Die Durchführung der Arbeiten erfordert eine Umweltbaubegleitung.
- Bei Baumfällungen in der Baumreihe im Norden des Gewerbestandortes sind im Verhältnis 5:1, bei den nicht festgesetzten Bäumen in der Baumreihe entlang der Ostseite vorsorglich im Verhältnis 3:1 Fledermauskästen (z.B. Modell Schwegler 2FN oder 3FN) am Gebäude sowie in den festgesetzten Bäumen der nächsten Umgebung anzubringen.
- Um Störungen von Fledermäusen bei der Jagd, Balz und Paarung zu vermeiden, ist eine fledermaus-freundliche Beleuchtung zu installieren.
- Um eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von flugunfähigen Jungvögeln im Plangebiet zu verhindern, sind in diesem Bereich in der Zeit vom 01.März bis zum 30.Juni Eingriffe in den Gehölzbestand untersagt. Auf der Grünlandfläche sind ab Mitte Februar Vergrämnungsmaßnahmen erforderlich, um eine Brut von Wiesenbrütern zu verhindern.
- Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf erhebliche Störungen der an das Plangebiet angrenzender Bruthabitate während der Bauphase ausschließen zu können, sind Regelungen zu treffen, dass in der Brutzeit vom 1.3.- 31.7. durch regelmäßige Untersuchungen der Umgebung sichergestellt wird, dass beim Vorhandensein von Gelegen ein der jeweiligen Art entsprechender Schutzabstand zum Gelege eingehalten wird.
- Um eine Tötung von Amphibien und Reptilien in der Winterruhe zu verhindern, ist das Entfernen von Stubben in der Zeit von Ende November bis Ende März untersagt.

8. Literatur

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2017): Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes. 42 S. https://kbnl.ch/wp-content/uploads/2019/02/1_6_LfU-Bayern-2016.pdf
- Bayrisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2020): Bestimmung von Fledermausaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen, Teil 1 [https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNODENR:34,AARTxNR:lfu_nat_00378,AARTxNODENR:357135,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x\)=X](https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:34,AARTxNR:lfu_nat_00378,AARTxNODENR:357135,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x)=X)
- Bayrisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2022): Bestimmung von Fledermausaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen, Teil 2 [https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNODENR:34,AARTxNR:lfu_nat_00427,AARTxNODENR:366581,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x\)=X](https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:34,AARTxNR:lfu_nat_00427,AARTxNODENR:366581,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x)=X)
- BFN (2016): Fachinformation "Raumbedarf und Aktionsräume von Arten (Stand 2016). https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf
- DICK, D. (2016): Lebensräume der Blindschleiche. AG Feldherpetologie und Artenschutz der Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 4 S.
- DIETZ, C. & Kiefer, A. (2020): Die Fledermäuse Europas, 2. Aufl. Kosmos-Verlag,
- GEIGER, A. (2012): Die Erdkröte – Lurch des Jahres 2012. Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 32 S.
- GEIGER, A.; KRONSHAGE, A.; SCHLÜPMANN, M. (2018): Der Grasfrosch – Lurch des Jahres 2018. Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 40 S.
- GLAND, D. (2006): Die Waldeidechse – Reptil des Jahres 2006. Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 16 S.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. - Inform.d.Naturschutz Niedersachs. 13, Nr. 6: 121-126, Hannover.
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 9. Fass., Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 2/2022: 111-174
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MIDDLETON, N.; FROUD, A.; FRENCH, K. (2022): Social calls of the bats of Britain and Ireland. Second Edition. Pelagic Publishing, Exeter.

- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute einheimischer Fledermausarten. Dissertation Universität Kaiserslautern, 251 S.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4: 121-168, Hannover.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RUNGE, K.; SCHOMERUS, T.; GRONOWSKI, L.; MÜLLER, A.; RICKERT, C. (2021): Hinweise und Empfehlungen zu Vermeidungsmaßnahmen bei Erdkabelvorhaben. BfN-Skripten 606
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57
- SCHULTE, U. (2013): Artensteckbrief Ringelnatter (*Natrix natrix*). AG Feldherpetologie und Artenschutz der Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 9 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd.648, 220 S.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 790 S.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Teil A. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008: 68 – 141
- UNEP / EUROBATS (Hrsg.) (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.
https://www.eurobats.org/sites/default/files/documents/publications/publication_series/EUROBATS_PS08_DE_RL_web_neu.pdf

Bremen, den 13.02.2024



Dipl. Biol. Dr. Dieter von Barga
Floristische und Faunistische Erfassung
Ökologische Fachgutachten
Umweltbaubegleitung

Drakenburger Str. 41
28207 Bremen
Tel.: 0176 45642408
vbarga@uni-bremen.de